

832.1

Verordnung zum EG KVG

(Änderung vom 29. November 2006)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

I. Die Verordnung zum EG KVG vom 28. Juni 2000 wird wie folgt geändert:

Veränderung
der persön-
lichen Verhält-
nisse

§ 9. ¹ Als Veränderung der persönlichen Verhältnisse gelten die Begründung, die rechtliche und tatsächliche Trennung sowie die Auflösung der Ehe und der eingetragenen Partnerschaft.

² Die Veränderung der persönlichen Verhältnisse wegen rechtlicher oder tatsächlicher Trennung wird auf Antrag berücksichtigt, wenn

- a. die antragstellende Person eine mindestens sechs Monate andauernde Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse nachweist und
- b. die aktuellen Steuerfaktoren der getrennten Besteuerung nach § 52 Abs. 3 Steuergesetz² ein steuerbares Gesamteinkommen und ein steuerbares Gesamtvermögen aufweisen, die unter den Berechtigungsgrenzen liegen.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Diener

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ [ABI 2006, 1696.](#)

² [LS 631.1.](#)